



Kapellgemeinde Oberrickenbach

Friedhofreglement Oberrickenbach

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofreglement Oberrickenbach)

vom 22. November 2014

Die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger der Römisch-Katholischen Kapellgemeinde Oberrickenbach

gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung und Artikel 13 Absatz 2 des Gemeindegesetzes¹ und in Ausführung von Art. 78 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)² sowie § 2 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 2012 über die Friedhöfe und Bestattungen (Friedhof- und Bestattungsverordnung, FBV)³ und von Art. 2 des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofreglement Wolfenschiessen)⁴

beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen in Oberrickenbach.

II. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 2 Kapellrat

¹ Der Kapellrat ist verantwortlich für die Führung und Verwaltung des Friedhofes in Oberrickenbach.

² Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl der Friedhofkommission;
2. den Erlass von Weisungen an die Friedhofskommission;
3. die Wahl der Friedhofverwalterin oder des Friedhofverwalters;
4. die Anstellung des Friedhofspersonals;

5. die Aufforderung zur Räumung der Gräber;
6. periodische Überprüfung und Anpassung des Gebührentarifs unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Art. 3 Bestattungsbehörde

Die Friedhofkommission der Gemeinde Wolfenschiessen stellt die Bestattungsbehörde für die Kapellgemeinde dar.

Art. 4 Friedhofkommission Oberrickenbach

¹ Die Friedhofkommission Oberrickenbach, nachfolgend Friedhofkommission genannt, besteht aus drei Mitgliedern, wobei ein Sitz für eine Vertreterin oder einen Vertreter der Politischen Gemeinde Wolfenschiessen bestimmt ist.

² Die zuständige Kapellrätin oder der zuständige Kapellrat gehört von Amtes wegen der Kommission an und führt den Vorsitz.

³ Die Friedhofkommission überwacht die Einhaltung des Friedhofreglements. Sie besorgt alle Geschäfte im Bestattungswesen, soweit dafür nicht eine andere Instanz zuständig ist. Die Friedhofkommission hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

1. die Überwachung der Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an den Friedhofanlagen;
2. das Erstellen des Friedhofplanes;
3. das Festlegen der Gräberreihenfolge.

Art. 5 Friedhofverwaltung

Die Friedhofverwaltung ist zuständig für folgende Aufgaben:

1. die Festlegung des Bestattungsort und der Bestattungszeit;
2. die Führung des Verzeichnisses über die Bestattungen;
3. das Führen des Rechnungswesens;
4. den Vollzug der Weisungen der Friedhofkommission.

III. BESTATTUNGEN

Art. 6 Recht auf Bestattung

¹ Verstorbene mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Oberrickenbach haben das Recht auf eine Bestattung auf dem öffentlichen Friedhof.

² Das gleiche Recht wird auch Verstorbenen gewährt, welche erst im AHV-Alter von Oberrickenbach weggezogen sind.

³ Die Bestattung Verstorbener mit letztem Wohnsitz ausserhalb von Oberrickenbach bedarf der Bewilligung der Friedhofkommission. Die Bewilligung kann mit Auflagen versehen werden.

Art. 7 Bestattungsarten

Folgende Bestattungen sind möglich

1. Erdbestattung
2. Feuerbestattung

Art. 8 Aufbahrung

Aufbahrungsort ist die Friedhofkapelle.

Art. 9 Sargträger

Die Angehörigen der verstorbenen Person bestimmen die Sargträger.

IV. FRIEDHOFANLAGE

Art. 10 Gräberarten

¹ Auf der Friedhofanlage bestehen folgende Gräberarten:

1. Doppelgrab
2. Einzelgrab
3. Kindergrab für Kinder und Jugendliche bis 12 Jahren
4. Urnenwandgrab
5. Priestergrab.

² Die Grösse der einzelnen Gräber richtet sich nach dem Friedhofplan.

Art. 11 Doppelgrab

¹ Doppelgräber müssen gemietet werden. Die Mietdauer beträgt 20 Jahre.

² In einem Doppelgrab dürfen innert 20 Jahren maximal zwei Leichname bestattet werden. Zusätzliche Urnenbeisetzungen sind gestattet, soweit Platz vorhanden ist.

³ Bei einer Bestattung muss der Mietvertrag mindestens bis zum Ablauf der Grabesruhe verlängert werden.

Art. 12 Einzelgrab

In einem Einzelgrab darf nur ein Leichnam und eine Urne bestattet werden.

Art. 13 Kindergrab

In einem Kindergrab darf nur ein Leichnam eines Kindes oder Jugendlichen bis 12 Jahre bestattet werden.

Art. 14 Urnenwand

In einem Urnenwandgrab dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden.

Art. 15 Priestergrab

- ¹ Das Priestergrab umfasst Platz für eine Grabstätte.
- ² Im Priestergrab werden Priester bestattet, die in Oberrickenbach tätig gewesen sind.
- ³ Für die Bepflanzung des Priestergrabes ist die Römisch-Katholische Kapellgemeinde Oberrickenbach zuständig.

Art. 16 Grabesruhe

- ¹ Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattungen von Kindern 15 Jahre und von Erwachsenen 20 Jahre.
- ² Die Grabesruhe bei Urnenbeisetzungen beträgt 15 Jahre.

Art. 17 Grabmäler
1. Allgemeines

Auf jedem Grab ist innert Jahresfrist ein Grabmal zu setzen.

Art. 18 2. Bewilligungspflicht

- ¹ Grabmäler dürfen nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung errichtet, geändert oder entfernt werden.
- ² Vor der Errichtung oder Änderung sind der Friedhofverwaltung die entsprechenden Pläne oder Zeichnungen im Massstab 1:10 unter Angabe der zu verwendenden Materialien, der Beschriftung und der Ausmasse zur Genehmigung einzureichen.

3 Die Friedhofverwaltung ist unter Beachtung der Verfahrensvorschriften gemäss der Verordnung über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegeverordnung, VRPV)⁵ ermächtigt, Grabmäler die nicht der erteilten Bewilligung entsprechen, auf Kosten des Erstellers entfernen zu lassen.

Art. 19 3. Materialien

Grabmäler sind grundsätzlich aus Schmiedeisen zu fertigen.

Art. 20 4. Gestaltung

Die Grabmäler haben den ästhetischen Anforderungen des Friedhofes und dem religiösen Empfinden der Bevölkerungen entsprechen. Sie müssen eine handwerkliche Bearbeitung aufweisen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Es dürfen keine Bearbeitungsmethoden gewählt werden, die am Grabmal hochspiegelnden Glanz erzeugen.

Art. 21 5. Masse der Grabmäler

1 Für die Grabmäler sind folgende Höchstmasse zulässig:

	Höhe	Breite
1. Doppelgrab	120cm	62cm
2. Einzelgrab	120cm	62cm
3. Kindergrab	58cm	37cm

2 Grabmäler sind in die Reihe der anderen zu stellen. Schräg gestellte Grabmäler sind nicht gestattet.

Art. 22 Grabeinfassungen und Weihwassergefässe

1 Weihwassergefässe werden von der Kapellgemeinde zur Verfügung gestellt und bleiben deren Eigentum.

2 Private Grabeinfassungen und Weihwassergefässe sind nicht gestattet.

Art. 23 Grabunterhalt

1 Die Angehörigen sind verpflichtet, das Grab ordentlich und dem Charakter des Friedhofs entsprechend zu unterhalten.

2 Im Unterlassungsfall kann die Friedhofverwaltung unter Beachtung der Verfahrensvorschriften gemäss der Verordnung über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechts-

pflegeverordnung, VRPV)⁵ eine Ersatzvornahme zu Lasten der Angehörigen anordnen.

3 Für den Grabunterhalt von Verstorbenen, die keine Nachkommen oder Angehörige hinterlassen oder deren Angehörige auswärts wohnen, ist der Friedhofverwaltung eine Abmachung, in der Regel mit einer Gärtnerei, vorzulegen, welche die Grabpflege für die ganze Dauer der Grabesruhe sicherstellt.

Art. 24 Bepflanzung

1 Die Grabfläche darf frei bepflanzt werden, soweit nachstehend nicht Einschränkungen festgelegt sind.

2 Nicht gestattet ist:

1. die Grabfläche ganzflächig mit einer Grabplatte zu belegen;
2. die Grabfläche ganzflächig mit Steinsplitt zu bestreuen;
3. Kränze aus Blech oder Draht mit Glasperlen aufzustellen;
4. die Grabfläche mit Bäumen oder Grosssträuchern mit mehr als 70 cm Höhe zu bepflanzen.

3 Der Kranzschmuck darf während längstens fünf Wochen nach der Bestattung belassen werden. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, nach Ablauf dieser Zeit oder bei Verwelken der Blumen den Kranzschmuck zu entfernen.

Art. 25 Friedhofanlage

Das Mitnehmen von Hunden auf die Friedhofanlage und dessen Befahren mit Motorahrzeugen ist untersagt.

Art. 26 Änderung Friedhofplan und Umgestaltung

Wird durch eine Änderung des Friedhofplanes die Aufhebung von Gräbern erforderlich, ist die Friedhofkommission unter Beachtung der Vorschriften zur Exhumierung gemäss § 22 ff der Vollzugsverordnung über die Friedhöfe und Bestattungen (Friedhof- und Bestattungsverordnung, FBV)³ verpflichtet eine gleichwertige Grabstätte zuzuweisen, sowie auf Wunsch der vertretungsberechtigten Angehörigen die Verlegung von Sarg, Urne und Grabmal ohne Kostenfolge zu veranlassen.

V. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 27 Grundsatz

Die Handlungen und die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Friedhof- und Bestattungswesen sind gebührenpflichtig.

Art. 28 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren umfassen die Bereitstellung des Aufbahrungsortes, das Öffnen und Schliessen des Grabes.

Art. 29 Grabgebühren

Die Grabgebühren sind die Entschädigung für die Belegung der Ruhestätten, sowie die Kosten der Weihwassergefässe.

Art. 30 Übrige Kosten und Auslagen

Alle weiteren anfallenden Kosten und Auslagen werden zusätzlich nach Aufwand durch die Kapellkassierin oder den Kapellkassier oder direkt durch die beauftragten Unternehmungen in Rechnung gestellt.

Art. 31 Gebührentarife

¹Mit den Gebühren wird ein finanziell selbsttragender Betrieb der Friedhofanlage angestrebt.

²Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Friedhofreglement festgesetzt und werden von der Kapellkassierin oder dem Kapellkassier in Rechnung gestellt.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Aufhebung des bisherigen Rechts

Sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse werden aufgehoben, insbesondere die Friedhofverordnung vom 28. Mai 2003.

Art. 33 Übergangsbestimmungen

¹ Für Grabstätten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits bestehen, gilt die bisherige Grabesruhe. Sie beträgt mindestens 15 Jahre.

² Bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements dürfen bestehende Grabmäler und Bepflanzungen, die den vorliegenden Bestimmungen widersprechen, bis zum Ablauf der Grabesruhe bzw. Mietdauer bestehen bleiben.

Art. 34 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat und den Regierungsrat, auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Oberrickenbach, 22. November 2014

Im Namen der
Aktivbürgerinnen und Aktivbürger

Jakob Barmettler
Kapellratspräsident

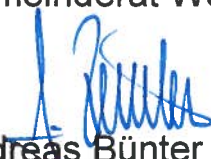


Anita Waser
Kapellschreiberin



Vom Gemeinderat genehmigt am: 24. November 2014

Gemeinderat Wolfenschiessen



Andreas Bünler
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat genehmigt am: 27. JAN. 2015

Regierungsrat Nidwalden



Hugo Murer
Landschreiber

-
- ¹ NG 171.1
 - ² NG 711.1
 - ³ NG 715.2
 - ⁴ WG 715.2.1
 - ⁵ NG 265.1

ANHANG: GEBÜHRENORDNUNG

1. BESTATTUNGSGEBÜHREN

1.1.	Erdbestattung Doppelgrab	Fr. 600.00
1.2.	Erdbestattung Einzelgrab	Fr. 500.00
1.3.	Erdbestattung Kindergrab	Fr. 300.00
1.4.	Erdbestattung Priestergrab	gebührenfrei
1.5.	Urnenbestattung Urnenwand	gebührenfrei
1.6.	Urnenbestattung in bestehendes Grab	Fr. 100.00

2. GRABGEBÜHREN / MIETZINSEN

2.1.	Doppelgrab	20 Jahre	Fr. 300.00
2.2.	Einzelgrab	20 Jahre	Fr. 200.00
2.3.	Kindergrab	15 Jahre	Fr. 200.00
2.4.	Urnenwand 1. Urne	15 Jahre	Fr. 400.00
2.5.	Urnenwand 2. Urne	15 Jahre	Fr. 200.00
2.6.	Priestergrab		gebührenfrei

3. ÜBRIGE KOSTEN UND AUSLAGEN

Alle weiteren anfallenden Kosten und Auslagen nach Aufwand

4. AUSWÄRTSWOHNENDE

1 Für Personen welche in Oberrickenbach bestattet werden, jedoch ihren letzten zivilrechtlichen nicht in Oberrickenbach hatten, erhöhen sich die Gebühren gemäss Ziff. 1 + 2 um 50%. Dieser Zuschlag gilt nicht für Personen, welche erst im AHV-Alter von Oberrickenbach weggezogen sind.

Die Friedhofsverwalterin oder der Friedhofsverwalter kann in begründeten Fällen die Zuschläge angemessen reduzieren, namentlich wenn die verstorbene Person lange Zeit ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Oberrickenbach hatte.